



Entwurf vom 29. Juni 2020 (Vernehmlassungsvorlage) Reglement über die Überbrückungshilfe im Kulturbereich

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: ?.-?

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Einwohnerrat Aarau,

gestützt auf die §§ 20 Abs. 2 lit. c und 90f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978¹⁾ sowie § 12 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980²⁾

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für Überbrückungs- und Nothilfe für Kulturschaffende, welche aufgrund von Covid-19 von Einschränkungen betroffen sind.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Unterstützt werden ausschliesslich in Aarau wohnhafte Kulturschaffende oder Vereinigungen aus dem Kulturbereich mit Sitz in Aarau.

¹⁾ SAR [171.100](#)

²⁾ SRS [1.1-1](#)

² Bei Zu- oder Wegzug beschränkt sich die Dauer der Unterstützung auf die Zeit, während der die oder der Kulturschaffende in Aarau wohnhaft war oder die Vereinigung ihren Sitz in Aarau hatte.

§ 3 Finanzierung

¹ Zur Finanzierung der Unterstützungsleistungen steht der Betrag von insgesamt 40'000 Franken zur Verfügung.

² Es wird solange Unterstützung geleistet, als Mittel gemäss Absatz 1 zur Verfügung stehen.

2. Erwerbsausfallersatz

§ 4 Anspruch

¹ Kulturschaffende haben im Rahmen der gemäss § 3 Abs. 1 zur Verfügung stehenden Mittel Anspruch auf Erwerbsausfallersatz, wenn andere Hilfeleistungen nicht ausreichen und die eigenen Mittel nicht genügen.

² Als andere Hilfeleistungen gelten im Zusammenhang mit Covid-19 bereitgestellte finanzielle Hilfen von Bund, Verbänden und Kanton.

³ Für natürliche Personen richtet sich die Bemessung nach den für die Geltendmachung von materieller Hilfe geltenden Grundsätzen.

⁴ Für Vereinigungen wird pro Vollzeitstelle ein Überbrückungskredit von maximal 2500 Franken pro Monat ausgerichtet.

§ 5 Gesuch

¹ Gesuche sind bis spätestens 31. Dezember 2020 bei der zuständigen Verwaltungsstelle einzureichen.

² Mit dem Gesuch sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Begründung der Notlage,
- b) Eingereichte Gesuche für Beiträge von Bund, Verbänden und Kanton,
- c) Entscheide über Beiträge von Bund, Verbänden und Kanton,
- d) Aufstellung betreffend Einnahmen und Ausgaben, Vermögenssituation und Liquidität, unter Beilage der entsprechenden Nachweise.

§ 6 Rückerstattung

¹ Unterstützungszahlungen, die durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt wurden, sind mit Zins zurückzuerstatten.

3. Weitere Massnahmen

§ 7 Gebührenübernahme

¹ Die Stadt übernimmt für bis am 31. Dezember 2020 durchgeführte kulturelle Aufführungen auf öffentlichen Plätzen und in Gebäuden der Stadt die Grundgebühren, wenn

- a) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits eine Reservation vorlag, oder
- b) ein Anlass, welcher aufgrund der Massnahmen im Zusammenhang mit Covid-19 abgesagt werden musste, nachgeholt wird.

² Gesuche sind bis spätestens 31. Dezember 2020 bei der zuständigen Verwaltungsstelle einzureichen.

§ 8 Administrative Unterstützung

¹ Die zuständige Verwaltungsstelle unterstützt die Kulturschaffenden bei der Beantragung von Hilfsgeldern.

² Die Leistungen nach Absatz 1 erfolgen unentgeltlich und werden über das ordentliche Budget finanziert.

4. Zuständigkeit und Verfahren

§ 9 Zuständige Verwaltungsstelle

¹ Der Stadtrat bestimmt die zuständige Verwaltungsstelle.

§ 10 Akteneinsicht

¹ Die zuständige Verwaltungsstelle hat das Recht, Einsicht in die mit dem Gesuch zusammenhängenden Akten zu verlangen und die Unterstützung davon abhängig zu machen.

5. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend per 13. März 2020 in Kraft.

² Es gilt bis zum 31. Dezember 2020.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Das Reglement unter Ziff. I tritt rückwirkend per 13. März 2020 in Kraft. Es gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Aarau, 21. September 2020

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident
Thomas Richner

Der Protokollführer
Stefan Berner